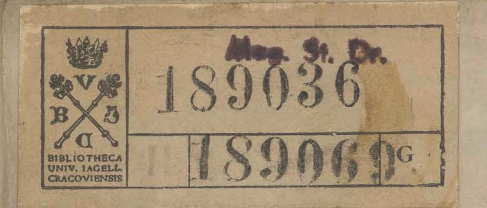


33 Bl.

31

hierinnen seyn die speciellen piecen, die Thornischen Händel betreffend.

1. Königl. pohlnisches Schreiben an den Czar, 1719.

2. Russiae Imperatoris Litterae ad Regem Poloniae, 1722

3. Constitution des in Warschau anno 1724 angefangenen Reichs-Tag 1725.

4. Königl. preussisches Schreiben an die Könige von Pohlen, Gross Brittannien, Dännemark und Schweden in thornischer Sache, 1724.

5. des Königs in preussen ander-
weitiges Schreiben an den
König in Pohlen, ~~1725~~ und Königs Denn.
und Schwed. in der thornischen Sache
1725.
6. Königl. Denischer Schreiben an
den König in Pohlen, wegen
der thornischen Sache, 1724.
7. zweyer Königl. Schwedische Schreiben
an den Kayser in dieser Sache,
1725.
8. Thornische denckwürdigkeiten,
Berlin, 1726.
9. Vorstellung von preussen an
einen Fürsten in Teutschland
wegen der thornischen Sache.
1725.
10. Bericht von der pohlnischen
Sentenz und Execution in
der thornischen Sache. 1724.
11. Rösneri S. joh. Gottfr. (grabschrift,
1725

12. Rösners trostrede aus der höllischen Rost, an die Evangelischen Glaubens genossen 1725.

13. Verse auf Rösners todt, 1725.

14. S. [illegible] L. [illegible] der entlarvte jesuit, 1725.

15. H. Finck, des Englischen gesandten an den König in Pohlen rede 1725.

16. Antiloyola sive Conf. Euseb. beschreibung des jesuiter ordens, 1725.

17. Litterae et scripta in quibus continentur Gravamina et Responsiones Reipublicae Poloniae contra Regem Borussiae, 1725.

18. Aulae Berolinensis Responsio ad Gravamina R.P. Poloniae, 1726.

19. des Primatis in Pohlen Uni. verfahren, wegen Absterben Königs Augusti, II. Breslau 1733.

20 Seconde Lettre d'un Hollandois a un Ami Prussien, ~~MS~~.

21. Epistola de prospera Electione Regis Poloniæ, 1733.

22. falsitas Narrationis de Electione Stanislai et Augusti III, 1734

23. Veræ Rationes quæ dederunt motivum ad disprobandam Electionem Stanislai in Regem Poloniæ, 1734.

24. Pacta conventa entre la Republique de Pologne et frederic August Duc de Saxe, 1733.

25. Motifs des Resolutions du Roy de Pologne et a Reponce a Vienne, 1733.

26. reponce du Comte de Golowkin au Grand Vizir, au Sujet des affaires de Pologne, a Varsovie, 1734.

27 Capitulation zwischen der Festung Weichsel-münde der Russischen und Sächsischen Generalitè, 1734.

28 Beweiß wegen des von denen pohlen verlangten Völckern, [illegible], 1735.

29 Resultat de la Confoederation de Pologne, 1735.

30. Manifestatio Confoederatae Reipublicae Poloniae patriae insinuata, 1735. cum replicatiône,

31 Continuation der Warschauer Confoederation 1735.

dar: kapitana Thore Virgin
za pośr. Poselstwa RP. w Stockholmie

45. b. 1932.

27

Copia,
Von denen Præliminair- und würcklichen Conventions-Punckten
Der,
Zwischen der Vestung Weichsel-Münde
Und
Der Rußl. und Sächsischen Generalität
Getroffenen
Capitulation,
In ihren Antragungs-Sätzen/ und Beantwortungs-Gegen-Sätzen.

Ferner,
Sichere Copia des ausgefertigten Instruments
Der
Zwischen der Stadt Dantzig/
Und der Rußl. und Sächsischen Generalität
Gleichfals geschlossenen
Capitulation,
Sowohl
In deren würcklichen als separirten Articuln.

Dantzig, Anno 1734.

Unterthänigste Præliminair-Puncte
An die
Combinirte Generaliät der Rußl. Kayserl. und Königlichen Pohl. auch Chursächsichen Armée,
Von Seiten
Des Forts Weichsel-Münde.
Sub Dato, den 23. Junii. Anno 1734.

ad Articulum Imum.

WEilen einige Ehrliebende Officiers, welche sich in der Vestung Weichsel-Münde befinden, den Zustand worinnen sie sich anietzo gesetzet sehen, mit Thränen beklagen, indem sie sich gerne, so als tapffern Officiers gebühret, wehren wolten, die Guarnison aber von denen Frantzöischen Trouppen, und denen Schweden so bey ihnen gewesen, und gestrigen Tages capituliret, verlassen worden, und solches bey dem gemeinen Mann eine übele Impression gemachet, daß derselbe ihnen als Vorgesetzten Officiers keine Parition mehr leisten wollen, sondern revolriret; dahero sie sich den in dem empfindlichst kränckenden Zustande gefunden, auf die g schehene Aufforderung auch ohne fernere Gegenwehr um eine honorable Capitula-

Artic. Imus.

DIe gantze Garnison Ober- und Unter-Officier, wie auch Gemeine einen freyen Abzug mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, mit Ober- und Unter-Gewehr, 12. Schuß, 4. Canons, nebst sämtlichen Artillerie-Bedienten mit Ober- und Unter-Gewehr, und ihrer gantzen Bagage und Mobilien, unter einer sichern Escorte, nebst ihren Arrestanten, nach Dantzig marchiren zu lassen.

tulation zu bitten; wobey sie noch dieses zu besorgen hätten, daß bey ihrer Ankunfft es der Stadt-Mann ihnen als einem Fehler auslegen würde, daß sie die Vestung nicht länger gehalten, und sie deswegen angefeindet würden, auch Verfolgung und Beleidigung ihrer wohlerworbenen Reputation zu erdulden haben würden, und auch zu vermuthen, daß der Marquis de Monti auch andere Befehlshaber in Dantzig welche mit der Stadt auch die Guarnison aufzuopffern gedencken, Obgedachter Ehrliebenden Herren Officiers wohlgegründete Raison wegen ihrer jetzigen Ubergabe der Münde nicht in gehörige Consideration ziehen, sondern, ihrer desperaten Absicht nach, ihnen allerley Tort und gekräncktes Hertzeleyd anthun würden, so wird man en Consideration gedachten Ehrliebenden Herrn Officiers der Guarnison die Gnade erweisen, und selbige, nachdem mit den Allirten Trouppen heute das Thor der Münde oder der Wester-Schantze besetzet, und alles was in der Münde sich befindet nach einem richtigen Inventario angewiesen und überlieffert worden, in Ansehung, daß die Guarnison sich in der vorgeschriebenen Zeit unterwirfft, mit den gewöhnlichen Honneurs, als fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und 2. Canons morgen ausziehen lassen, im freyen Felde, im Beyseyn der Rußischen Kayserl. und Königl. Pohlnischen hohen

hen

hen Generalität u. soll sie J. Maj. dem Könige Augusto III. den Eyd der Treue ablegen, u. nachhero sollē denen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, an einen beqvemen Ort im alliirten Lager, Quartier und Verpflegung gleich andern Königlichen Trouppē gegebē werdē, bis die Stadt übergeben, und als dann das nöthige en faveur dieser Guarnison und absonderlich derer Ehrliebenden Officiers, als welche hiemit in Kayserl. und Königlichen Schutz genommen worden, reguliret seyn wird, bey welchem Auszug niemand von denen Ober- und Unter-Officiers oder Gemeinen im geringsten gekräncket, noch ihnen etwas entwendet werden soll; denjenigen aber welche ihre Dimission verlangen, solche gewähret werden kan, fals sich hingegen einige Gefangene, oder Deserteurs von der alliirten Armeé in der Münde befinden solten, werden solche vorhero ausgeliefert.

Ad 2dum.

Der Schwedische im Fahr-Wasser liegende Hucker, mit seiner völligen Ausrüstung an Canons, Ammunition und Ausrüstung, item, das bewehrte Fehr-Boot, mit denen darauf befindlichen kleinen Canons, und was sonsten sich darauf befindet, zugleich nach Dantzig mit passiren zu lassen.

Artic. 2dus.

Der Hucker und Prahm, nebst Zubehör, bleiben bey der Münde zur Disposition der alliirten Armée.

Artic. 3tius.

Die Vestung Weichsel-Münde, mit ihrer Contrescarpe und debouchirte West-Seite, mit ihren Graben, Wällen, Mauren, Bollwerck, Schleussen und Fahr-Wasser, mit allen und jeden Kriegs Geräthschafften, an Canons, Mortiers, und allen kleinen und groben Geschütze, nebst aller Ammunition, und was in den Gewölbern, an Kriegs-Materialien und Lebens-Mitteln befindlich seyn wird, sollen, weilen beyderley Armées einerley Interesse zum Endzweck haben, an die Königl. Generalität geliefert und übergeben werden.

Ad 3tium.

Hierüber wird die Rußl. Kayserliche und Königl. Pohl. Generalität das nöthige reguliren.

Artic. 4tus.

Solte es künfftig mit der Stadt Dantzig und denen hohen Waffen Ihro Rußl. Käyserl. Majestät, und ders hohen Alliirten zu einem Accommodement kommen, wird das Fort Weichsel-Münde, so wie es in seinen Wällen, Graben, Mauren, imgleichen die drey Schantzen von der West-Seite, wie auch das Nordt und West Fahr-Wasser, nebst den daran hangenden Plathen und allen zu gedachtem Fort gehörigen Ländereyen, so wie es im Inventario wird benahmet werden, wiederum an die Stadt Dantzig zu liefern seyn.

Ad 4tum.

Hierüber wird das nöthige bey Ubergabe der Stadt Dantzig reguliret, und indessen die Vestung Weichsel-Münde mit ihren Wercken im guten Stande gehalten werden.

Artic. 5tus.

Alles hier befindliche Kirchen-Geräth, an Silber, Meßing, Mettal, Glocken, Orgel, und so wie es immer Nahmen haben mag, nebst dem Prediger und aller seiner Haabseeligkeit, und andern hier wohnenden Beambten und Privat-Personen freyen und ungekränckten Abzug verstatten.

Artic. 6tus.

Eine Quantität von 200. Stein Engl. Bley, welches von denen Frantzösischen Schiffen abgenommen und an die Kauffleute in Cönigsberg, Collins & Comp. gehörig, wird gleichfals unter dieser Condition abgegeben, daß solches seinem Eigenthümer abgefolget werden möge.

Artic. 7mus.

Aller Feindseeligkeit, fernerer Annäherung an den Vestungs-Wercken, Gewalt und Ubermuth, wehrender Zeit der Tractaten, sich gäntzlich bis zu der Zeit enthalten, da das Fort eingeräumet werden wird.

Artic. 8vus.

Zu Ratificirung dieser Præliminair-Puncte 2. Officiers zu erlauben, die an die Obrigkeit von Dantzig ein Exemplar dieses Tractats überbringen

Ad 5tum.

Wird accordiret, was aber zu der Kirche gehöret, soll dabey bleiben und wohl conserviret werden, desgleichen wird auch denen Beamten oder Bedienten ein freyer Abzug verstattet, wenn sie dem Könige Augusto III. gehuldiget haben.

Ad 6tum.

Wann es erweißlich, daß dieses Benahmten, Kauffleuten in Cönigsberg gehöret, wird solches accordiret.

Ad 7mum.

Es ist der Guarnison bekand gemachet, daß man ohnerachtet des Stillstandes mit Annäherung der Lauff-Graben nicht anhalten werde.

Ad 8vum.

Wird nicht accordiret, weilen der Magistrat in Dantzig ihrem rechtmäßigem Könige Augusto III. sich zu unterwerffen durch eine formelle Belage-

gen, um ferner mit der combinirten hohen Generalität darüber zu tractiren und diese Conventiones von beyderseits hohen Principalen zu authorisiren.

Artic. 9vus.

So bald möglich soll der Termin, wie die Ablieferung des Forts geschehen kan, von beyden Seiten reguliret werden.

Felix Patzer,
gewesener *Commandant* des Forts Weichsel-Münde.

von Stauffenberg.
Lieutenant d' Artillerie.

Erdmann Schulz
Lieutenant.

lagerung gezwungen, und bis dahin als Rebellen angesehen und tractiret wird.

Ad 9vum.

Das Thor des Forts muß heute mit geräumet werden, und die Guarnison soll Morgen als den $\frac{14}{25}$ Junii. Vormittags ausziehen.

Graf Münnich.

Johann Adolph,
Hertzog von Sachsen-Weissenfels.



Con-

Convention,

Zwischen

Der Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Generalität,

Wegen

Der Vestung Weichsel=Münde.

1.

DJe Vestung Weichsel-Münde, und die gegenüber liegende Wester-Schantze mit ihren Mauren, Wällen, Gebäuden, Graben und Aussenwercken, wird von der Zeit an, da selbige sich ergeben, so wohl als die Canale, Schleussen, Ost- und West-Fahr-Wasser, und so genandte Plathe, in solchem Stande, wie sie sich bey der Ubergabe befunden, conserviret, und nichts daran demoliret, gesprenget, verbrandt, niedergerissen noch sonsten verwüstet, oder deterioriret, sondern viel mehr verbessert.

2.

Die Artillerie und Krieges-Ammunition welche mit in dieser Vestung bey der Ubergabe befindlich, wird, so viel vor der Hand zur Defension derselben von nöthen, in der Vestung gelassen, das übrige aber zur Eroberung der Stadt Dantzig, oder auch zur Ersetzung dessen, was man von der Stadt Elbing, zum Behuff der Dantziger Belagerung, genommen, so viel man nöthig findet, angewand. Findet sich aber Frantzösische Artillerie in oder bey dieser Vestung, als nehmlich die von der Frantzösischen Fregatte, so wird selbige an die Rußische Flotte abgegeben, dagegen eine Specification von demjenigen, so etwa Rußischer Seits an Artillerie auf den Schiffen gefunden worden, zur Nachricht an die Königliche Pohl. und Chur-Fürstl Sächsische Generalität communiciret wird.

3.

Der in der Münde befindliche Proviant, und andere Victualien, werden durch beyderseitige dazu verordnete Commissarien nach Proportion der zur Attaque dieser Vestung commandirt gewesenen combinirten Trouppen, an das Rußl. Käyserl. und Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsische General-Commissariat abgeliefert, und biß zur geschehenen Vertheilung von beyden Seiten unter gehöriger Wache bewahret.

4.

Wañ die Stadt zur Submission gebracht, u. die Ruhe im Königreiche wieder hergestellet seyn, oder wegen der von Seiten der Stadt Jhro Majestät dem Könige Augusto III. zu leistenden Treue man sonsten genugsame Precaution genommen haben wird; so wird die Vestung Weisel-Münde mit ihren zugehörigen Wercken, und Artillerie, nach erfolgter Pacification derer Troublen im Reiche, oder wie sonsten hierüber von Jhro Rußl. Kayserl. Majestät und Königl. Pohl. Maj. näher conveniret, und abgehandelt werden dürffte, an die Stadt Dantzig wiederum abgegeben, und mit der Stadt Trouppen, u. mit einem von der Stadt dependirenden Commandanten besetzet, auch keine andere Besatzung, als die von der Stadt, darinnen gelassen, welche diese Vestung gegen alle Feinde Jhro Majestät des Königes und der Republique zu defendiren schuldig seyn soll.

5.

Biß dahin ist man Rußischer-Seits zu frieden, daß die Vestung Weichsel-Münde und Wester-Schantze, mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsischen Trouppen besetzet, und einem Sachsischen Officier das Commando darinnen anvertrauet wird, von dessen Instruction der Rußl. Kayserl. Generalität Copia ertheilet wird.

Uhrkund dessen ist gegenwärtige Convention in duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterschrieben, und besiegelt, auch die Exemplaria gegen einander ausgewechselt. So geschehen im Lager vor Dantzig, den 18./29. Junii 1734.

Graf von Münnich. **Johann Adolph.**

Copia

Copia
Des Capitulations-Instruments,
Von
Der Stadt Dantzig,
Mit
Dessen würcklichen und besondern Articuln.

Nachdem die Stadt Dantzig das schwere Verhängniß betroffen, daß sie in dem jetzt lauffenden Jahre von der Rußl. Kayserl. Armée, unter dem Commando Jhro Excell. des Herrn Graffen und Rittern Burchardt Christoph von Münnich, Jhro Rußl. Kayserlichen Majestät Herrn General Feld-Marschalls, belagert, und bombardiret worden, hierzu auch annoch die Königlichen Pohlnischen Churfürstl. Sächsischen Trouppen, unter dem Commando Jhro Hochfürstlichen Durchl. Herrn Johann Adolph, Hertzogs zu Sachsen Weissenfels &c. &c. gestossen, die Sache aber unter Göttlichem Beystande dahin gediehen, daß zwischen Hochbesagter Jhro Excellentz dem Herrn Grafen, und Ritter Burch. Christoph von Münnich, commandirenden General-Feld-Marschalls der Rußl. Kayserl. Armeè, ingleichen Jhro Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Adolph, Hertzogs zu Sachsen Weissenfels, als commandirenden General derer Pohl. und Chur-Sächsl. Trouppen an einem, und der Stadt Dantzig Deputirten Herrn Johann Vahl, und Herren Nathanael Gottfried Ferber am andern Theil, nachfolgende Capitulation geramet, und geschlossen worden:

Puncta

Puncta Capitulationis.

Zwischen Ihro Excell. dem Herrn Grafen und Rittern, Burchard Christoph von Münnich, commandirenen General-Feld-Marschall der Rußl. Kayserl. Armeé, ingleichen, Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Joh. Adolph Hertzog zu Sachsen Weissenfels, als commandirenden General derer Königl. Pohl. und Chur-Sächßl. Trouppen ꝛc. ꝛc. an einem und der Stadt Dantzig am andern Theil.

1.

DIe Stadt erkennet Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Augustum III. vor ihren rechtmäßigen allergnädigsten König und Herren, und verspricht höchst-deroselben alle schuldige Treue und Gehorsam, so wie es redlichen Unterthanen gehöret, zu erweisen, und auch ungesäumt an höchst-gemeldete Königl. Majest. jemanden aus der Stadt mit einem unterthänigsten Submissions Schreiben abzuschicken, auch in der Stadt die Agnition offt höchstgenannter Königl. Majest. mit allen üblichen Solennitäten zu publiciren; die Huldigung, wie selbige gewöhnlicher massen, von ihr wird abgenommen werden, zu leisten, und die höchste Person Ihro Königl. Maj. bey Dero, GOtt gebe baldiger und glücklichen Annäherung, mit allerunterthänigsten Ehrens-Bezeigungen, in specie, was Ihro Königl. Maj. bey sich habende Wache betrifft, wie solche vormahlen bey der Ankunfft und dem Einzuge derer Durchl. Könige von Pohlen, in Dantzig gebräuchlich gewesen, in die Stadt zu invitiren und aufzunehmen.

2.

Hochgedachte Ihro Königl. Majest. werden der Stadt Dantzig ein Diploma, worinnen derselben alle Rechte, Freyheiten und Immunitäten in geistl. und weltlichen Sachen gewöhnl massen confirmiret werden, nach dem Exempel dero glorwürdigsten Vorfahren derer Durchl. Könige in Pohlen, allergnädigst ertheilen,

3.

Wenn die Stadt Dantzig gebethen, daß sowohl Ihro Rußl. Kayserl. Majest. als auch Königl. Pohl. Majest. eine General-Amnestie wegen dessen

dessen, was bisher vorgegangen, es bestehe worinnen es imer wolle, durch besondere deßfals aufzurichtende Instrumenta, zu accordiren, geruhen möchten, so daß alles vorher passirte, weder der Stadt und Gemeinden, noch derselben Einwohnern, von welcher Condition sie immer wären, oder seyn mögen, insbesondere zu imputiren, sondern ein jeder derselben einer völligen Sicherheit sich zu erfreuen haben, und aus keiner Ursachen oder Prætext wegen alles vorgegangenen gefährdet werden möge, auch die Ersetzung des Schadens, so ein und anderes hiebey interessirtes Theil, aus solcher Gelegenheit betroffen haben dürffte nicht zu fordern seyn werde, weßfals auch bey denen künfftigen, GOtt gebe baldigen allgemeinen Friedens-Tractaten, eine Guarantie vor die Stadt zu erhalten gebethen worden; Als haben des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. dergleichen Amnestie von Seiten Ihro Rußl. Kayserl. Majest. declarirt: daß Selbe darüber ein allergnädigstes Diploma vor die Stadt zu wege bringen wollen.

Des Herrn Hertzogs von Sachsen Weissenfels Hochfürstl. Durchl. haben ebenfals dieses Ansuchen bey Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufs beste zu insinuiren, und dero Bemühen, um die Stadt hierunter bittseelig zu machen, aufs beqvemste anzuwenden, versichert, welches auch des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. mit Dero Recommendationen zu secundiren sich erklähret.

4.

Die beyden Regimenter, welche der Stadt vor der Belagerung geeydiget, wie auch alle andere militair-Personen, die in währender Belagerung militarische Dienste, ohne in der Stadt Solde zu stehen, gethan haben, sie mögen seyn von welcher Nation sie wollen, ingleichen die, so mit der Frantzl. Esquadre nach der Münde gekommen, und in die Stadt passiret sind, werden den nechstfolgenden Tag, nach der von der Stadt ratihabirten Capitulation, zum Petershagischen Thore mit allen militarischen Ehren-Zeichen heraus ziehen, und von der Rußl. Kayserl. Generalität als Kriegs-Gefangene angenommen werden.

Wenn aber die Rußl. Kayserl. Generalität von diesen Trouppen einige, welche hier zu Lande einheymisch sind, auf freyen Fuß lassen solte, wird es der Stadt frey stehen, selbige in ihre Dienste zu nehmen.

5.

An dem Tage, welcher nach dem Abzuge obiger Trouppen aus der Stadt nechst folgen wird, werden des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschlls Hochgräfl. Excell. die Sommer- und Winter-Schantze, nebst der bey ihrer Einnehmung darinnen gefundenen Artillerie, wie auch die an der Booßmans-Laacke gemachten Redouten der Städtschen-Besatzung einräumen.

6.

An eben diesem Tage, nach dem Abzuge obgemeldter Trouppen aus der Stadt, wird die Stadt, um eine würckliche Probe des allerunthänigsten Vertrauens zu Ihro Königl. Majest. Augusto III. ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, abzulegen, das Olivische Thor denen Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Trouppen zur Besatzung von 200 Mann Infanterie, und darzu gehörigen Ober-Officiers, einräumen, und sollen die Gräntzen, wie weit der Wall bey dortigem Thore von gedachter Anzahl Trouppen zu besetzen seyn wird, vorgängig durch die Officiers von der Stadt Guarnison angewiesen werden. Diese 200 Mann Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsische Trouppen werden vor ihr eigen Geld zehren, sich auch der Jurisdiction über die dortigen Einwohner in keinem Stücke anmassen, und das Thor selber, so bald Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey Dero GOtt gebe baldigen und glücklichen Ankunfft, sich deßfals unterthänigst werden haben erbitten lassen, der Stadt-Guarnison wieder einräumen.

7.

Unter Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Guarantie, giebet die Stadt hiermit die Versicherung, daß sie die Feinde Ihro Rußl. Kayserl. Majest niemahls mehr einnehmen, noch ihnen einigen Vorschub thun, sich auch künfftig gegen allerhöchstgedachte Rußl. Kayserl. Majest. mit mehrerern Respect, als bisher geschehen, bezeigen, und mit allemersinlichsten Fleisse sich dahin bestreben wird, daß die unschätzbare Hulde Ihro Rußl. Kayserl. Maj. der Stadt beständig conserviret werden möge.

8.

Aus dem Mittel derer 3. Ordnungē der Stadt Dantzig, wird eine solenne Deputation, bestehend in 2 Personen aus jeder Ordnung, und zwar solche

solche, welche Ihro Rußl. Kayserl. Maj. selber allergnädigst ernennen werden, nach Petersburg förderſamst abgefertiget werden, woselbst diese Deputation die schuldige Deprecation zu thun haben wird. Dagegen die Ordnungen gesichert seyn können, daß niemand derer Ihrigen auf keinerley Weise gekräncket werden soll.

9.

Wann des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Gräfl. Excellentz den hohen Willen Ihro Rußl. Kayserl. Maj. wegen derer, bloß der Stadt Dantzig Belagerung halber zu Lande, und zu Wasser, aufgewandten sehr grossen Unkosten, einiger massen mit einer Millionen Spec. Rthlr. werden zu dedomagiren seyn, so verspricht die Stadt noch vor dem Abzuge der Rußl. Kays. Armee, und zwar innerhalb 3 Wochen, 300000. Spec. Rthlr. oder den Werth derselben an anderer Müntze zu zahlen. Der erst folgende Termin wird über 6 Monat fallen, und darnach alles dergestalt zu reguliren seyn, daß die völlige Summa innerhalb einem Jahr von dem erstern Termin anzunehmen, abgetragen sey. Indessen trägt die Stadt zu Ihro Rußl. Kayserl. Majestät welt-berühmten Großmuth, das allerunterthänigste Vertrauen, daß Allerhöchst dieselbe mit dem gantz erschöpfften Zustande der Stadt ein allergnädigstes Mitleiden tragen, und dero Allermildeste Resolution zu soulagirung der armen Stadt, huldreichst zu richten, und sie damit zu erfreuen, geruhen werden.

10.

Nachdem des Rußl: Kayserl: Herrn General Feld-Marschalls Hoch-Gräffl. Excellenz der Stadt Dantzig bedeutet, daß die Glocken, weil sie währender Belagerung aller Kriegs Usance zu wieder geläutet worden dadurch verfallen seyn; als wird gemeldete Stadt der Rußl. Kayserl: Generalité Artillerie und dem Ingenieus Corpo 30000 Ducaten zahlen.

11.

Ob schon weder Rußl. Kayserl. Seits, noch auch sonst keine andere Trouppen, als nur bloß diejenigen, welche von der Stadt dependiren, weder in die Stadt noch in ihre Wercke gelegt werden sollen, so wird es doch so lange, als die Rußl. Käyserl: Armée sich annoch in dieser Gegend befindet, in der Rußl. Käyserl. Generalité belieben stehn, daß wenn selbige sich in die Stadt würde begeben wollen, sie eine Rußl. Wache, in allen 30. bis 40. Mann mit gehörigen Ober- und Unter Officiern in die Stadt neh-

nehmen mögen, welche Wache mit Hochgedachter Generalité auch wieder aus der Stadt zurücke kehren wird. Auf welche Art es auch so dann mit der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächßl. Wache, wenn innerhalb obgedachter Zeit die Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächßl. Generalité in die Stadt zu kommen, belieben tragen solte, zu halten seyn wird.

12.

Die Ströhme und Strassen nach und von der Stadt, werden alsofort nach der Stadt geschehenen Ratihabirung dieser Capitulation geöffnet, und der Stadt die freye Zufuhr, und Commercia, wie auch die völlige Disposition über den See-Hafen, und Beobachtung aller Rechten und Gewohnheiten, so wegen der Schiffarth bißhero observiret worden, der Stadt gäntzlich überlassen, wie auch die Festung Weichsel-Münde, nebst der Wester-Schantze, in dem Stande, als selbe sich zu der Zeit befunden, da sie von Städtscher Guarnison übergeben worden, mit allem Zubehör, sobald Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey dero GOtt gebe baldigen und glücklichen Ankunfft, sich deßfals werden unterthänigst erbitten lassen, der Stadt wiederum eingeräumet werden.

13.

Die Stadt verspricht sowohl die Officiers, als Gemeinen, welche in der Vestung Weichsel-Münde, und ihrer Contrescarpe, wie auch der über der Weichsel gelegenen Wester-Schantze, in Besatzung gelegen, und solche übergeben haben, ohne alle Untersuchung, wieder in ihre Dienste auf den vorigen Fuß, als sie vor der Belagerung gewesen, zu constituiren.

14.

Sobald die Capitulation von der Stadt wird ratihatiret seyn, werden die Rußl. Kayserl. wie auch Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Trouppen, von dem Territorio der Stadt, und allen desselben Einwohnern, ausser dem Grase, ferner nichts es habe Namen wie es wolle, abfordern.

15.

Nachdem des Rußl. Kayserl. Herren General-Feld-Marschalls Hoch-Gräffl. Excellentz wegen Entfernung des Stanislai Leszczinsky, welcher vor Endigung des Elections Reichs-Tags, in die Stadt Dantzig, eingenommen worden, nachhero aber zu der Zeit, da dessen Extradition von obbemeldten des Herren General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excellentz verlanget worden, entwichen, 1 Million Spec. Rthlr. an Ihro Rußl. Kayserl.

Maj.

Maj. von der Stadt zu bezahlen verlanget haben, welche Summa dennoch der Stadt, fals sie denselben a dato innerhalb 4 Wochen wiederschaffen würden, erlassen werden solte, so lebt die Stadt der ungezweiffelten Hoffnung, daß wenn die hierüber zu haltende Inquisition, und genaueste Nachsuchung es erweisen wird, daß die Stadt an der Evadirung vorgemeldter Person nicht Schuld noch Theil habe, sie auch deßfals mit aller Ahndung von Ihro Rußl. Kayserl. Maj. allergnädigst werde verschonet werden.

16.

Wenn auch offt erwehnte des Rußl. Käyserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. verlanget haben, daß die Stadt Dantzig, damit sie nicht künfftig möge vorgeben können, daß sie die an sie geforderte Geld-Summa aus eigenen Mitteln bezahlet, alle in der Stadt befindliche Frantzösis. Effecten, und sowohl an das Publicum, als an Particulier Personen entrichtete Gelder aufs genauste angeben solte, um so viel mehr als verlauten will, daß Franckreich die Stadt in allem Schadloß zu halten, declariret habe; So erkläret sich ein Rath dieser Stadt, im Namen aller Ordnungen, daß ihnen nichts bewust sey, ausser was an Allmosen, ingleichen zu sublevirung Armer Leuthe bey denen Bürger-Wachen, wegen derer Quartiere der bey denen vor der Belagerung eingenommenen Regimentern, ingleichen einer kleinen Verehrung an die Guarnison, und was sonsten an Kleinigkeiten möchte vorgekommen seyn, daß Particulaire-Personen durch Frantzl. Geld, oder anderer Arth, Frantzösische Geschencke, sich zu einer Partheylichkeit, solten haben verleiten lassen, dasjenige aber was dem Publico zur Beyhülffe, wegen der bißherigen extraordinairen grossen Unkosten ist gegeben worden, bey weiten nicht zu Bestreitung derselben zugereichet habe, so sey auch keine Schrifftliche Verbindlichkeit beygekommen, daß die Stadt von Franckreich in allem solte Schadloß gehalten werden, obgleich mündlich von dem Marquis de Monti dazu die Hoffnung gegeben worden, daß der Schaden, der durch das Bombardement entstehen würde, einem jeden Particulier erstattet werden solte. Ubrigens soll alle mögliche Untersuchung von der Stadt desfals geschehen, und was sich finden wird, treulich angegeben werden.

17.

So wie E. Rath der Stadt Dantzig die Umstände, wie es mit des Stanislai Lesczinsky Entweichung zugegangen, bereits durch Personen seines

 Mittels

Mittels zu untersuchen, angefangen habe, als selbige Untersuchung mit Zuziehung eines General-Auditeur-Lieutenats von Ihro Rußl. Kayserl. Majestät Seite, und einem General-Major-Lieutenant von Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächßl. Seite, aufs genauste fortgesetzet, und ins besondere die Leute aus dem Hause, wo Stanislaus Logiret hat, zur Inquisition gezogen worden; so werden, bevor obige Untersuchung gehörig wird zu Ende gebracht seyn, die von die Stadt zu dieser Capitulation abgeschickte Herren Deputirte als Geisseln im Rußl. Lager verbleiben.

18

Alle Bauers Leute, welche an der niedrigen Seite vor der Stadt, allwo das Land überschwommen ist, sich zu der Zeit, da Stanislaus soll entwichen seyn, aufgehalten haben, oder sich noch aufhalten, sollen zur obigen Inquisition gezogen werden.

19.

Im Fall die Stadt Dantzig einigen fremden Negotianten in ihren Freyheiten, und Gerechtsamen, Eintrag, oder Abbruch gethan, welches sie doch gethan zu haben, ihr nicht bewust ist, so soll solches abgestellet, und die Sache auf den vorigen Fuß gesetzet werden.

20.

Alle Deserteurs, und Gefangene, wes Standes und Condition dieselben seyn möchten, sollen nebst ihrem Gewehr, Mondirung, und Tromeln, ohne Entgeld extradiret, und niemand unter keinerley Prætext zurück behalten werden.

21.

Diese Capitulation wird sowohl von des Herrn Rußl. Käyserl. General-Feld-Marschalls Hoch-Gräffl. Excellenz, als auch des Herrn Hertzog Johann Adolph, zu Sachsen Weissenfels Hoch-Fürstl. Durchl. ingleichen von denen Deputirten der Stadt Dantzig, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch sowohl was die Stadt Dantzig betrifft, vom E. Rath derselben, im Namen aller Ordnungen ratihabirt, und solche Ratihabition wo nicht eher, spätesten innerhalb 2 mahl 24 Stunden, unter dem Siegel der

Stadt

Stadt anhero eingeschickt werden. Geschehen im Haupt Qvartier des Rußl. Käyserl. Lagers. Ohra den 26 Junii / 7 Julii 1734.

Burchard Christoph Graf von Münnich.
Johann Adolph.

Johann Wahl,
Raths-Verwandter und Deputirter
der Stadt Dantzig.

Nathanael Gottfried Ferber,
Raths-Verwandter und Deputiter
der Stadt Dantzig.

Alles versprechen wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dantzig, obenstehende Capitulations Puncte, nebst allen dem, was darinnen enthalten, so wie es hieselbst Schrifftlich ausgedrucket, und von denen im Eingang dieses Instrumenti benannten Deputirten, dieser Stadt Ordnungen, wohlbedächtig berahmet, und beschlossen ist, so wohl vor uns, als im Namen der jetztgedachten Ordnungen, wohlbedächtig berahmet, u. beschlossen ist, so wohl vor uns, als im Namen der jetztgedachten Ordnungen, in allen und jeden Stücken fest und unzerbrüchlich zu halten, auch damit denenselben gantz genau nachgelebet werde, die gehörige Sorgfalt zu tragen; Wie wir denn solches alles bekräfftigen und bestätigen, auch zu dessen desto mehrerer Beglaubigung, unter dieses Instrument, das gewöhnl. Insiegel der Stadt drucken lassen. So geschehen in Dantzig den 28. Junii. / 9. Julii. 1734.

Burgermeistere und Rath
der Stadt Dantzig.

(L. S.)

Articulus

Articulis Separationis.

Obgleich der 4 te Articulus vor befindlicher Capitulation des Inhalts ist: daß die beyden Regimenter, welche der Stadt vor der Belagerung geeydiget, wie auch alle andere Militair-Persohnen, die in währender Belagerung Militarische Dienste gethan, ohne in der Stadt Solde zu stehen, sie mögen seyn, von welcher Nation sie wollen, imgleichen die, so mit der Frantzl. Esquadre nach der Münda gekommen, und in die Stadt passiret sind, den nebst folgenden Tag nach der von der Stadt ratihabirten Capitulation, zum Petershagischen Thore mit allen militairischen Ehren-Bezeigungen heraus ziehen, und von der Rußl. Kayserl. Generalité als Kriegs-Gefangene angenommen werden sollen; So ist jedennoch solcher Articul zwischen Ihre Hoch-Gräffl. Exc. dem Rußl. Kays. Hrn. General-Feld-Marschall Graf von Münnich, u. Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge zu Sachsen Weissenfels, ob sie gleich beyderseits über die Partage derer Kriegs-Gefangenen nicht instruiret, und erläutert worden, dergestalt abgemacht, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog diejenige Mannschafft, an Staabs-Ober- und Unter-Officiers, und Gemeinen, welche bey der alten Pohl. Cron-Guarde gestanden, und würcklich im Combat mit begriffen gewesen, auch vor der Belagerung in die Stadt marchiret sind, nicht minder diejenigen, welche entweder aus Sachsen gebürthig, oder in Sächßl. Krieges-Diensten gestanden haben, von denen Kriegs-Gefangenen wiederumb zu sich an und zu übernehmen haben werden. Uhrkundlich ist gegenwärtiger Erläuterungs Articul von Sr. Hoch-Gräfl. Excell. Rußl. Kayserl. General-Feld-Marschall Graf von Münnich, und Seiner Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog zu Sachsen Weissenfels eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und dabey verabredet worden, das solcher eben so gültig seyn solte, als wenn er von Wort zu Wort in der Capitulation selbst mit enthalten wäre. Datum ut supra den 26 Junii. / 7 Julii. 1734.

(L. S.) Burchard Christoph Graf von Münnich.

(L. S.) Johann Adolph.



* * *

